

Der Oberbürgermeister

09.04.2015

Dezernat, Dienststelle
I/11/110/5

Vorlagen-Nummer

1036/2015

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	13.04.2015

Überprüfung der Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 - Ausgang der anhängigen Klageverfahren sowie weiteres Vorgehen

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 25.03.2015 über die Klagen gegen die Ergebnisse zur Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 entschieden.

Das erste Klageverfahren betraf die Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Wahl des Rates der Stadt Köln (Az. 4 K 6708/14) auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.11.2014. Dieser wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Köln beanstandet, da eine komplette Neuauszählung nicht mit den Wahlrechtsgrundsätzen zu vereinbaren sei. Die Bezirksregierung hatte die Beanstandung des Oberbürgermeisters nachfolgend bestätigt. Der Rat hatte beschlossen, gegen diese Verfügung der Bezirksregierung vor dem Verwaltungsgericht zu klagen.

Ein zweites und drittes Klageverfahren betrafen die Neufeststellung des Ergebnisses des Briefwahlstimmbezirkes 20874 im Wahlbezirk 14 Rodenkirchen II Weiß Sürth (Az. 4 K 7075 und 7076/14) aufgrund der Einsprüche der CDU und von Ratsmitglied Frau von Wengersky. Der Rat hatte die betroffenen Einsprüche mehrheitlich zurückgewiesen und die Gültigkeit der Wahl festgestellt.

I Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln am 25.03.2015

1. Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Wahl des Rates der Stadt Köln

In der Urteilsbegründung (Anlage 1) legt das Verwaltungsgericht Köln dar, dass die beklagte Bezirksregierung zu Recht den Ratsbeschluss, die Verwaltung mit der erneuten Auszählung aller 1.024 Stimmbezirke zu beauftragen, aufgehoben hat.

Urteilsbegründung:

Die Klage habe keinen Erfolg, da die Verfügung der Bezirksregierung rechtmäßig sei. Das Beanstandungsverfahren durch den Oberbürgermeister und die Bezirksregierung sei formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der beanstandete Ratsbeschluss vom 30.09.2014 sei rechtswidrig, da er gegen Wahlrechtsgrundsätze verstoße. Die Bezirksregierung sei für die Aufhebung des Ratsbeschlusses zuständig und habe bei ihrer Entscheidung auch das ihr zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Inhaltlich verletzte der Ratsbeschluss auf Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke die grundgesetzlich verankerten Wahlrechtsgrundsätze. Der Rat habe keinen Wahlprüfungsbeschluss nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) gefasst, sondern eine im Kommunalwahlgesetz nicht vorgesehene erneute Auszählung aller Stimmbezirke beschlossen. Dies sei auch kein unvollständiger

Wahlprüfungsbeschluss, sondern nach Auffassung des Gerichts ein Ratsbeschluss, der „in Gänze außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens angesiedelt sei.“

Die nach dem Willen des Rates mit der Neuauszählung beauftragte Verwaltung sei kein nach § 2 KWahlG zulässiges Wahlorgan. Entgegen der Darstellung des Prozessbevollmächtigten der Stadt in der mündlichen Verhandlung könne der Ratsbeschluss auch nicht so ausgelegt werden, dass die Neuauszählung durch ein zugelassenes Wahlorgan erfolgen solle. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Ersetzungsantrages und dem Wortprotokoll.

Zudem enthalte der Ratsbeschluss keine Regelung, um bei einer Neuauszählung den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren. Ebenso seien in dem Ratsbeschluss der Verwaltung keine Maßgaben für die Neuauszählung vorgegeben worden.

Das Kommunalwahlrecht schreibe vor, dass für die (Neu-)Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlausschuss vorgesehen ist, der in öffentlicher Sitzung über das Ergebnis entscheide und nur berechtigt sei, rechnerische Korrekturen vorzunehmen.

Wenn der Rat einen zulässigen Wahlprüfungsbeschluss habe fassen wollen, hätte er zunächst zwingend die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklären müssen. Er habe aber im Gegenteil die Wahl in der Sitzung 13.11.2014 ausdrücklich für gültig erklärt. Aus dem Wortlaut des Beschlusses vom 13.11.2014 könne man auch nicht schließen, dass der Rat die Gültigkeitserklärung nur unter Vorbehalt habe erklären wollen.

Die Bezirksregierung habe auch im Wege einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung handeln dürfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW). Diese Befugnis werde nicht durch die wahlprüfungsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 40, 41 KWahlG NRW verdrängt.

Die Entscheidung der Bezirksregierung sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Sie habe insbesondere das Gewicht des Rechtsverstößes, der in dem Ratsbeschluss vom 13.09.2014 enthalten sei, nicht fehleingeschätzt.

2. Neufeststellung des Ergebnisses des Briefwahlstimmbezirkes 20874 im Wahlbezirk 14 Rodenkirchen II Weiß Sürth

Das Verwaltungsgericht hat der Klage der CDU durch Urteil stattgegeben (Anlage 2). Frau von Wengersky hat die Klage nach Hinweis des Gerichts zurückgenommen (Anlage 3).

Das Gericht ist der Auffassung, dass der Einspruch zulässig und dabei insbesondere ausreichend substantiiert sei. Es entscheidet damit die bislang gerichtlich nicht geklärte Rechtsfrage, ob ein Einspruch nach dem Kommunalwahlgesetz eine den Wahlprüfungsverfahren bei Bundes- und Landtagswahl entsprechende Substantiierungspflicht vorsieht, zugunsten der Kläger.

Die Kläger hätten auch mandatsrelevante Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 c) KWahlG NRW gerügt und dabei konkrete der Überprüfung zugängliche Tatsachen vorgetragen, die einen Rückschluss auf den gerügten Fehler zulassen.

Der Einspruch sei auch begründet, da er gewichtige Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses enthält. Die Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift des Wahlvorstands für den Briefwahlstimmbezirk 20874 enthält nach Würdigung des Gerichts Fehler, die konkrete Zweifel begründen, dass dem Wahlvorstand auch bei der Eintragung des Ergebnisses der von den Klägern behauptete Fehler unterlaufen sein könnte.

In der Niederschrift des Briefwahlstimmbezirkes 20874 ist unter Nummer 2.8 als Zahl der eingenommenen Wahlscheine die Zahl 708 eingetragen. Diese Zahl muss nach Zählung der Stimmzettelumschläge als Vergleichswert ebenfalls unter Nr. 3.2.1 b) der Niederschrift eingetragen werden. Der Wahlvorstand hat jedoch 707 eingetragen. Der Wahlvorstand habe es in der Folge versäumt, das unter Ziffer 3.2.1 vorgesehene Verfahren durchzuführen. Er hätte die Stimmzettelumschläge öffnen

und die Stimmzettel zählen müssen, um die maßgebliche Zahl der Briefwählerinnen und -wähler zu bestimmen. Entgegen der Auffassung der Stadt spiele es keine Rolle, ob dieser Fehler eine Relevanz für das Ergebnis habe. Es genüge vielmehr, dass dieser Fehler in der Ergänzung der Niederschrift ausreichende Verdachtsmomente begründe, nach denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch das mandatsrelevante Verfahren der Ergebnisfeststellung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Das Gericht betonte, es komme nicht entscheidend darauf an, dass die beiden Zahlen voneinander abweichen. Diese Möglichkeit sei in der Niederschrift sogar vorgesehen. Entscheidend sei, dass die Abweichung nicht ausdrücklich – wie in der Niederschrift vorgesehen – dokumentiert worden sei.

Der Wahlvorstand hat zudem unter der Nummer 5.2 der Niederschrift dokumentiert, dass er die Auszählung der Stimmzettel wiederholt hat und dabei die Auszählung zum gleichen Ergebnis geführt hat. Er hat jedoch keinen Antrag eines Mitglieds des Wahlvorstandes genannt, um die erneute Auszählung zu begründen. Die Erklärung der Beklagten, das Zählen werde routinemäßig in der Praxis wiederholt, könne das Versäumnis in der Niederschrift nicht erklären, da weder das Kommunalwahlgesetz noch die Kommunalwahlordnung eine routinemäßige zweite Zählung vorsehen würden.

Schließlich sei unter Ziffer 6.2 der Niederschrift aufgrund fehlender Unterschriften nicht dokumentiert, dass dem Beauftragten des Wahlleiters die Niederschrift samt Anlagen, Umschlägen und Urne übergeben wurden.

Zwar enthielt die gleichzeitig übergebene Niederschrift der Bezirksvertretungswahl die Unterschrift des Gemeindebeauftragten, formal hätte aber auch die gleichzeitig entgegen genommene Niederschrift für die Wahl des Rates unterschrieben sein müssen.

Demgegenüber hätten die Kläger hinreichend konkrete Indizien vorgetragen, die einen Zählfehler nahelegten. So deute das von den Klägern herangezogene stringente Wahlergebnis in den (Urnen-) Stimmbezirken 20809 bis 20811 auf eine Vertauschung im zugehörigen Briefwahlstimmbezirk 20874 hin, da in diesem Bezirk das Ergebnis signifikant von dem der zugeordneten Urnenstimmbezirke abweiche. Auch der Vergleich mit den übrigen Briefwahlstimmbezirken im Wahlbezirk 14 bestätige diese Vermutung.

Da zum Einen konkrete Indizien vom Gericht festgestellt seien, die auf einen Eintragungsfehler hindeuteten, und zum Anderen die Niederschrift Zweifel aufwerfe, wonach ein Eintragungsfehler nicht ausgeschlossen werden könne, sei das Gericht im Wege der dann zu treffenden Folgenabwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das Nachzählen des einen Stimmbezirks den geringstmöglichen Eingriff in die Wahlrechtsgrundsätze darstelle. Dem dauerhaft bei fehlerhafter Ergebnisfeststellung verletzten Grundsatz der Gleichheit der Wahl sei mehr Gewicht beizumessen als dem durch die Nachzählung nur vorübergehend verletzten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

Die Neuzählung und anschließende Neufeststellung sei auch möglich, da die Wahlunterlagen noch vorhanden seien und auch keine wesentlichen Mängel aufwiesen.

Das Fehlen eines versiegelten Umschlags mit der Nr. 4 könne sich auf das Ergebnis der Neufeststellung nicht auswirken. Dem fehlenden Umschlag fehle der Einfluss auf das Wahlergebnis bzw. auf die Zuteilung der Mandate aus der Reserveliste. Im Rahmen der Neufeststellung werde nicht mehr geprüft, ob die Wahlbriefe zu beanstanden waren oder nicht.

Die dem Gericht vorgelegten Umschläge mit Stimmzetteln weisen keine wesentlichen Mängel auf. Sie seien ordnungsgemäß versiegelt und auch nicht wesentlich beschädigt. Der vom Gericht kritisierte Umstand, dass die Umschläge mehrfach vorhanden seien, stelle keinen wesentlichen Mangel dar. Die Tatsache, dass nach der mündlichen Verhandlung ein weiterer ordnungsgemäß versiegelter Umschlag mit der Nr. 2 (gültige Stimmzettel) zu den Gerichtsakten nachgereicht worden sei, bleibe ohne Auswirkungen auf das Urteil, da das Gericht nach Urteilsverkündung das Verfahren nicht erneut eröffnen könne.

Das Verfahren zur Neuauszählung ist vom Gericht dezidiert vorgegeben worden (vgl. Anlage 2, Seite

19, Ziffer 1, bis Seite 20, Ziffer 5).

Die Verwaltung wird die Entscheidung des Gerichts in einer Vorlage umsetzen und dem Rat in seiner nächsten Sitzung vorlegen. Gleichzeitig wird sie über den weiteren Ablauf (Anlage 4) informieren.

Anlagen:

Anlage 1 – Urteil Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Wahl des Rates der Stadt Köln, Az. 4 K 6708/14

Anlage 2 – Urteil Neufeststellung des Ergebnisses des Briefwahlstimmbezirkes 20874 im Wahlbezirk 14 Rodenkirchen II Weiß Sürth, Az. 4 K 7076/14

Anlage 3 – Klagerücknahme durch Frau Alexandra Gräfin von Wengersky, Az. 4 K 7075/2014

Anlage 4 – Zeittafel Neufeststellung

gez. Jürgen Roters